

Familienintervention und soziale Kontrolle – Strategien der Kolonisierung von Lebenswelten*

Norbert Herriger

Internationales Dokumentations- und Studienzentrum für Jugendkonflikte (IDSZ), Wuppertal

Konzepte der „Entkerkerung“ und der Entinstitutionalisierung normabweichender Jugendlicher werden in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig sowohl von der Devianzsoziologie als auch von der jugendbehördlichen Kontrollpraxis rezipiert. In den Vereinigten Staaten von Amerika stehen die „Diversion-Programme“ im Zentrum kriminalpolitischer Entinstitutionalisierungsstrategien. Gegenstand dieses Diskussionsbeitrags sind – als eine aktuelle Variante dieser Diversion-Programme – die familienbezogenen Interventionsprogramme in den USA, deren Ziel es ist, das abweichende Verhalten von Jugendlichen unter Verzicht auf förmliche Jugendstrafverfahren und jugendgerichtliche Sanktionen im Kontext der familiären Lebenswelt zu normalisieren. Im ersten Teil dieses Beitrags wird das devianztheoretische und handlungspraktische Konzept dieser Familienberatungsprogramme dargestellt und an einigen Modellprojekten konkretisiert; im zweiten Teil werden der kriminalpolitische Hintergrund, die therapeutische Programmatik sowie einige kontrollpraktische Folgewirkungen dieser Handlungsprogramme diskutiert.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wie auch in anderen westlichen Industriegesellschaften zeichnet sich in den letzten Jahren ein tiefgreifender Wandel im strafrechtlichen Umgang mit Jugenddelinquenz ab. Dieser Wandel ist gekennzeichnet durch die Abkehr von solchen Formen der sozialen Kontrolle, die jugendliche Rechtsbrecher aus ihren alltäglichen Lebenszusammenhängen herauslösen und in geschlossene Institutionen ausgrenzen. Vor allem durch die engagierte Kritik an den repressiven Routinen der strafrechtlichen Prozedierung von „Problemjugendlichen“ und an der devianzstabilisierenden Wirkung geschlossener Unterbringung sind diese ausgrenzenden Kontrollpraktiken zunehmend problematisiert worden. Die Praxis einer segregativen Institutionalisierung ist in den vergangenen Jahren so in verstärktem Maße einer „Politik der Entkerkerung“ (Scully 1977) gewichen, deren Ziel es ist, offene und präventiv gerichtete Hilfen für delinquente und „delinquenzgefährdete“ Minderjährige zu entwickeln und zu erproben.

Im Zentrum dieser auf die Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter ausgerichteten Reformbewegung stehen in den Vereinigten Staaten von Amerika die „Diversion-Programme“. Gemeinsam ist diesen Diversion-Programmen das

Bemühen, strafrechtlich relevante Formen des abweichenden Verhaltens von Jugendlichen im Vorraum der strafrechtlichen Sozialkontrolle zu bewältigen und bestimmte Gruppen jugendlicher Straftäter unter Verzicht auf förmliche Strafverfahren offenen und gemeindebezogenen Interventionsprogrammen (community corrections) zuzuführen (vgl. Herriger 1980).¹ Zu dem methodischen Inventar der Diversion-Programme zählen vorwiegend traditionelle einzelfallbezogene Konzepte der Beratung und der offenen pädagogischen Betreuung. Neben diese Interventionsform sind aber vor allem in jüngster Zeit *familienbezogene Interventionsprogramme* getreten, die auf eine erzieherische Lösung des „problematischen“ Verhaltens von Jugendlichen im Kontext der familiären Lebenswelt ausgerichtet sind. In diesem Diskussionsbeitrag sollen 1. Konzeption und Handlungsmodell dieser familienbezogenen Interventionsprogramme vorgestellt und 2. einige kontrollpraktische Implikationen dieser Programme aufgezeigt werden.

1. Familienbezogene Interventionsprogramme – Konzeption und empirische Befunde ausgewählter Modellprojekte

Die Familieninterventionsprogramme verfügen über kein ausformuliertes theoretisches Konzept. Gleichwohl läßt sich aus vorliegenden Projektberichten und Evaluationsstudien ein relativ einheitliches Devianzkonzept destillieren, das diese Handlungsprogramme im Sinne eines impliziten Hintergrundwissens anleitet. Kern dieses impliziten devianztheoretischen Konzepts ist die „Theorie familiärer Sozialkontrolle“ (vgl. z. B. Hirschi 1969). An diese Theorie anknüpfend gehen die familienbezogenen Interventionsprogramme übereinstimmend davon aus, daß der Familie neben der *Sozialisationsfunktion* (verstanden als lebensgeschichtlicher Prozeß der Vermittlung sozialstrukturell geprägter Sprach-, Interaktions- und Orientierungsmuster) eine bedeutsame *Kontrollfunktion* zukommt: Vermittelt über eine regelmäßige Aufsicht, eine normkonforme Erwartungsstruktur sowie ein ausgewogenes Sanktionsmanagement üben die Eltern eine beständige Sozialkontrolle aus und tragen auf diese Weise zu einer normgerechten Strukturierung des kindlichen Verhaltens bei. Gerade die Familien der Kinder und Jugendlichen aber, die durch normabweichendes Verhalten „aktenkundig“ werden, verfügen – nach diesem devianztheoretischen Konzept – über nur unzureichende Kontrollkompetenzen. Sie sind infolge struktureller Unvollständigkeit, Desorganisation der Familienbeziehungen u. a. m. nicht in der Lage, den Kindern eine angemessen kontrollierende Umwelt bereitzustellen und auftretende Verhaltensprobleme im lebensweltlichen Kontext selbst zu regulieren.² Gestützt auf diese devianztheoretische Prämisse ist es daher das Ziel der familienbezogenen Interventionsprogramme, durch eine kurzzeitige beratende Be-

treuung das „Normalisierungspotential“ dieser Familien von sozial auffälligen Jugendlichen zu stärken und angemessene Problemlösungsstrategien einzuüben, so daß die Eltern das jugendliche Problemverhalten in Zukunft „in eigener Regie“ bewältigen können.

Die Adressaten der familienbezogenen Interventionsprogramme sind:

„*Delinquent gefährdete*“ *Minderjährige*: Jugendliche, die wegen Schulpflichtverletzungen und unterrichtsstörendem Verhalten, Weglaufen von zu Hause, Widerstand gegen den elterlichen Willen, unangepaßtem Verhalten in der Öffentlichkeit, Aufenthalt an „jugendgefährdenden“ Orten usw. der Polizei gemeldet werden; und

„*Straffällige Minderjährige*“: Jugendliche, gegen die wegen Straftaten „minderer sozialer Gefährlichkeit“ – einfacher Diebstahl; Besitz und Konsum nicht legalisierter Drogen; Verkehrsvergehen usw. – polizeilich ermittelt wird.³

Jugendliche, die sich wegen Raubdelikten, Gewaltdelikten, Sexualdelikten oder Drogendelikten (Drogenhandel) zu verantworten haben, sind in der Regel von der Teilnahme an Diversion-Programmen ausgeschlossen; sie werden auch weiterhin förmlichen Jugendstrafverfahren zugewiesen.

Die Zuweisung der Adressaten zum Programm erfolgt durch die Jugenddienststellen der örtlichen Polizeibehörde oder durch den Jugendrichter.⁴ Sie ist zwingend gebunden an eine Einverständniserklärung des betroffenen Jugendlichen wie auch seiner Eltern. Die Teilnahme an dem Familienberatungsprogramm ist zugleich verbunden mit der Aussetzung bzw. Einstellung des Jugendstrafverfahrens gegen den jugendlichen Rechtsbrecher. Obwohl von ihren Befürwortern gefordert, sind diese Interventionsprogramme nicht gänzlich von dem System strafrechtlicher Sozialkontrolle abgekoppelt. So ist die programmdurchführende Institution zur Berichterstattung über die Teilnahme der Familie am Beratungsprogramm verpflichtet. Bei einem Scheitern des Beratungsprozesses (z. B. durch Kooperationsweigerung der Familie) ergeht dann eine Meldung an den Jugendrichter, durch die der jugendliche „Missetäter“ in die Zuständigkeit gerichtlicher Beurteilung und Ahndung rückverwiesen wird (vgl. Blomberg 1980, S. 4; Reamer/Shireman 1980, S. 53).

Die Familieninterventionsprogramme selbst werden in der Regel durch die Abteilung für Bewährungshilfe (probation office), die kommunale Jugendberatungsstelle (Youth Service Bureau) oder eine andere Institution psychosozialer Versorgung außerhalb des Systems strafrechtlicher Sozialkontrolle durchgeführt. Das methodische Instrumentarium der Familienprogramme ist dabei klinisch-therapeutischen Disziplinen entliehen: Sie greifen zum einen auf Konzepte der „Krisenintervention“ zurück, welche aus der sozialpsychiatrischen Analyse der familiären Bewältigung von psychischen Störungen entwickelt worden sind und zuneh-

mend auch im Bereich sozialpädagogischer Intervention Anwendung finden (vgl. Specter/Claiborn 1973); sie stehen zum anderen in der sozialpsychologischen Tradition der (kommunikativen) Familientherapie. Zu dem *methodischen Inventar* dieser Interventionsprogramme zählen im einzelnen:

- die aktuelle Krisenhilfe durch Bereitstellung beratender und kompensatorischer Maßnahmen;
- die Vermittlung edukativer Kompetenzen zur Lösung möglichen zukünftigen Problemverhaltens der Kinder („präventive Elternarbeit“) und
- das Angebot materieller Hilfen und die Weitervermittlung der Familie an andere kommunale Institutionen der psychosozialen Versorgung.

Im folgenden sollen die Konzeption der familienbezogenen Interventionsprogramme an einigen *ausgewählten Modellprojekten* noch einmal verdeutlicht und erste Ergebnisse der projektbegleitenden Evaluationsstudien dargestellt werden.⁵

1. Das Sacramento County Diversion-Programm (Baron/ Feeney 1976)

Adressaten des Programms waren 982 männliche und weibliche Minderjährige im Alter von 12 bis 17 Jahren, die durch eine Straftat oder „prädelinquente“ Verhaltensweisen aktenkundig geworden waren. In deliktspezifischer Differenzierung standen dabei drogenbezogene Delikte (Besitz und Konsum von Drogen) mit 33,8 % an erster, einfache Diebstahlsdelikte mit 23,1 % an zweiter Stelle der registrierten „Auffälligkeiten“; „prädelinquente“ Verhaltensweisen (z. B. Schulpflichtverletzungen, Weglaufen von zu Hause, Aufenthalt an „jugendgefährdenden“ Orten usw.) waren in 13,9 % der Fälle Zuweisungsanlaß. Dieser Experimentalgruppe wurde eine Kontrollgruppe von 211 Minderjährigen mit vergleichbaren personalen, sozialen und deliktbezogenen Merkmalen gegenübergestellt, die wie zuvor förmlichen Jugendstrafverfahren zugewiesen wurden.

Organisatorische und personale Struktur: Träger dieses Modellversuchs war die Abteilung für Bewährungshilfe. Insgesamt zehn familientherapeutisch ausgebildete Bewährungshelfer waren mit der Programmdurchführung befaßt. Die Laufzeit des Programms betrug zwei Jahre (1972 bis 1973).

Interventionsform: Nach der Meldung eines Jugendlichen durch die Polizei wurde von dem zuständigen Bewährungshelfer ein erstes Beratungsgespräch mit dem Jugendlichen und den Eltern bzw. dem erziehungsberechtigten Elternteil in der elterlichen Wohnung arrangiert. Ziel dieses Beratungsgesprächs war es, (1) „Problemzonen“ in der familiären

Interaktion aufzudecken, (2) die Bereitschaft der Eltern, das Problemverhalten des Kindes eigenverantwortlich zu lösen, zu stärken und (3) geeignete Problemlösungsstrategien aufzuweisen (vgl. Baron/Feeney 1976, S. 3). Diesem ersten Gespräch folgten in der Regel dann fünf weitere Beratungsgespräche in wöchentlichem Turnus.

Ergebnisse der Programmevaluation: Das Familienberatungsprogramm trug nach Darstellung der Autoren wesentlich dazu bei, die Zahl der Jugendlichen, die zu geschlossener Unterbringung verurteilt wurden, zu vermindern. So wurden insgesamt nur 6 (0,7 %) Jugendliche der Experimentalgruppe, deren Eltern die Behandlung abgebrochen hatten, vom Jugendgericht zu Jugendstrafe verurteilt, während bei den Jugendlichen der Kontrollgruppe in 62 (29,4 %) Fällen auf Jugendstrafe erkannt wurde. Auch der Vergleich der späteren delinquenten Auffälligkeit der Jugendlichen der Experimental- und der Kontrollgruppe erbrachte – so die Autoren – gruppenspezifische Unterschiede: Eine Nachfolgeuntersuchung ergab, daß 25,7 % der Experimentalgruppe gegenüber 35,1 % der Jugendlichen der Kontrollgruppe in einem Zeitraum von sieben Monaten nach Abschluß des Beratungsprogramms erneut wegen eines oder mehrerer Delikte polizeilich registriert wurden.

Das Sacramento County Diversion-Programm wurde – aufgrund seiner „ermutigenden Ergebnisse“ (Baron/Feeney 1976, S. 48) – nach der wissenschaftlich begleitenden Erprobungsphase zur Regeleinrichtung. Zahlreiche andere kommunale und regionale Diversion-Programme haben das organisatorische und inhaltliche Konzept dieses Modellversuchs inzwischen übernommen.

2. Das Juvenile Court Jurisdiction-Programm (Blomberg 1977; 1978)

Adressaten: In dieses Programm waren insgesamt 842 straffällige Jungen im Alter von 14 bis 17 Jahren einbezogen, von denen allerdings nur 393 dem Familienberatungsprogramm zugewiesen wurden. Über die Art der diesen Jugendlichen zur Last gelegten Straftaten wurden keine Angaben gemacht. Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet.

Organisatorische und personelle Struktur: Auch hier war der organisatorische Träger des Programms die örtliche Bewährungshilfe. Über den personellen Einsatz der Bewährungshelfer liegen keine Angaben vor. Die wissenschaftliche Begleitung bezog sich auf das erste Jahr der Programmdurchführung (1972).

Interventionsform: An den (zumeist sechs) Beratungsgesprächen nahmen der Jugendliche, die Eltern bzw. der erziehungsberechtigte Elternteil sowie alle in der Familie lebende Geschwister teil. Auch hier stand die Analyse von Familienproblemen und die direkte Krisenhilfe im Vordergrund der Beratungen. Zugleich wurde den Familien – auf Wunsch – der Kontakt zu nachgeschalteten Institutionen der psychosozialen Versorgung vermittelt.

Ergebnisse der Programmevaluation: Da keine Kontrollgruppe gebildet wurde und auch die Legalbewährung der betreuten Jugendlichen nicht in einer Nachfolgeuntersuchung überprüft werden konnte, kann hinsichtlich des „meßbaren Erfolgs“ dieses Interventionsprogramms keine Aussage gemacht werden. Zwei Ergebnisse sind jedoch von besonderem Interesse: Zum einen führte das Programm zu einer beträchtlichen Ausweitung der formellen Sozialkontrolle und zu der „Entdeckung“ bis dahin noch nicht „amtsbekannter“ Problemjugendlicher. So wurden im Untersuchungszeitraum zu den 393 dem Beratungsprogramm formell zugewiesenen straffälligen Jugendlichen insgesamt 786 offiziell noch nicht auffällige Geschwister als „gefährdet“ eingeschätzt. Auch über diese Kinder und Jugendlichen wurden Akten angelegt, Berichte an den Jugendrichter ausgefertigt und nach Ende der familienbezogenen Interventionen zum Teil weitergehende betreuende Maßnahmen verhängt. Auf diese Weise aber erhöhte sich die Gesamtzahl der Minderjährigen, die im Untersuchungszeitraum einer jugendbehördlichen Maßnahme unterstanden, auf kommunaler Ebene um 29 %. Ein anderes Ergebnis der Evaluation war, daß das Kooperationsverhalten der Eltern im Beratungsprozeß weitgehend über das weitere fallbezogene Kontrollhandeln der Behörden entscheidet: In 88 der betreuten Fälle wurde – auf Meldung des Interventionspersonals – durch das Jugendgericht eine Fremdplazierung verfügt. Blomberg (1977, S. 279) berichtet, daß es sich hier übereinstimmend um solche Fälle gehandelt habe, in denen die Eltern „unfähig oder nicht bereit waren, den Methoden der Familienintervention zu entsprechen“. Diese mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur „Mitarbeit“ wurde so von den betreuenden Sozialarbeitern als ein Hinweis auf tiefgreifende Sozialisationsunfähigkeiten der Eltern interpretiert, welche ein korrekatives behördliches Eingreifen notwendig erscheinen ließen.

3. Das Hamilton Juvenile Services-Projekt (Byles/Maurice 1979)

Adressaten: Zielgruppe dieses Programms waren insgesamt 154 männliche und weibliche Kinder unter 14 Jahren, die bereits aufgrund eines oder mehrerer früheren Delikte

„aktenkundig“ waren. In 74 % dieser Fälle waren Eigentumsdelikte, in 13 % Straftaten gegen die Person und in 12 % sonstige Verhaltensauffälligkeiten unmittelbarer Interventionsanlaß. Auch hier wurde dieser Experimentalgruppe eine Kontrollgruppe von insgesamt 151 Kindern gegenübergestellt, die nach personalen, sozialen und deliktbezogenen Merkmalen parallelisiert war.

Organisatorische und personelle Struktur: Das Interventionsprogramm wurde in Kooperation zwischen dem Jugendbüro der Polizeibehörde und der örtlichen Familienberatungsstelle durchgeführt. An der Programmdurchführung waren acht Jugendbeamte der Polizei und vier therapeutisch geschulte Sozialarbeiter beteiligt. Die Laufzeit des Programms betrug zwei Jahre (1975 bis 1976).

Interventionsform: Nach der Zuweisung eines Kindes zum Programm suchten jeweils ein Polizeibeamter und ein Sozialarbeiter gemeinsam die Familie auf, um im Gespräch mit allen Familienangehörigen Informationen über deren Lebenssituation zu gewinnen und auf das Problemverhalten des Kindes bezogene Lösungshilfen zu entwerfen. An dieses erste Kontaktgespräch schloß sich in der Regel ein kurzzeitiges, durch den Sozialarbeiter durchgeführtes Beratungsprogramm an, das durchschnittlich sechs Sitzungen umfaßte. Auch in diesem Programm wurden den Familien auf Nachfrage weiterführende psychosoziale Beratungsdienste vermittelt.

Ergebnisse der Programmevaluation: Eine Nachfolgeuntersuchung, in der 24 Monate nach Abschluß des Interventionsprogramms die Rückfallquoten von Experimental- und Kontrollgruppe anhand der Polizeiaktion ermittelt wurden, erbrachte den Befund, daß zwischen beiden Gruppen hinsichtlich der Legalbewährung keinerlei signifikante Unterschiede bestanden. So wurden im Kontrollzeitraum 62 % der Kinder der Experimentalgruppe gegenüber 55 % der Kinder der Kontrollgruppe erneut wegen eines oder mehrerer Delikte polizeilich registriert. Beide Gruppen unterschieden sich weder in der Zahl noch in der Schwere der im Kontrollzeitraum begangenen Delikte. Auch erwartete Differenzen innerhalb der Experimentalgruppe konnten nicht nachgewiesen werden: So unterschieden sich die Kinder, deren Familien das Programm nach dem ersten verpflichtenden Beratungsgespräch abbrachen, und die Kinder, deren Familien sich im Rahmen des Programms „kooperativ“ verhielten, hinsichtlich ihrer Rückfallhäufigkeit nicht. Schließlich war auch die Intensität der Beratungstätigkeit (Zahl der Beratungsgespräche) ohne Einfluß auf die Legalbewährung der betroffenen Kinder.

2. Kritik und kontrollpraktische Implikationen der familienbezogenen Interventionsprogramme

1. Zum Kriminalpolitischen Hintergrund der Familieninterventionsprogramme

Die vorgestellten Familienberatungsprogramme wie auch andere Formen von Diversion sind heute – nach relativ kurzer Implementationsgeschichte – in nahezu allen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika Regeleinrichtungen. In der aktuellen devianzsoziologischen Diskussion werden vor allem zwei Erklärungsmuster für diesen sich abzeichnenden Strukturwandel strafrechtlicher Sozialkontrolle angeboten: Die Implementation nicht-institutionalisierender Beratungs- und Betreuungskonzepte für abweichende Jugendliche wird zum einen auf die *Aufklärungsfunktion der Labeling-Perspektive* zurückgeführt, durch die die unnötige Repressivität und die devianzstabilisierende Wirkung justizieller Disziplinierungsreglements in aller Deutlichkeit aufgezeigt worden sind. Das staatliche Bemühen um eine Entinstitutionalisierung des strafrechtlichen Kontrollapparats ist zum anderen in dem *Scheitern der Reforminitiativen zur therapeutischen Ausgestaltung des geschlossenen Strafvollzugs* („correctional treatment“) begründet. Die Hoffnungen, die noch zu Beginn an die Errichtung eines „Behandlungsvollzugs“ geknüpft waren, sind heute – vor allem aufgrund der negativen Bilanz vorliegender Evaluationsstudien (vgl. ausführlich Lipton/Martinson/Wilks 1975) – verfliegen; sie haben einer skeptischen Einschätzung jedweder Ausgrenzungspraxis Platz gemacht.

Ohne Zweifel: Die Implementation von Diversion-Programmen ist durch diese wissenschaftliche und praktische Kritik an den Unzulänglichkeiten und Bruchstellen des traditionellen Systems strafrechtlicher Jugendkontrolle entscheidend gefördert worden. Häufig übersehen wird demgegenüber in der Debatte aber ein drittes Argument: die *ökonomische Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung des staatlichen Sanktionsapparats*. Scull (1977), der einen ökonomischen Ansatz zur Erklärung von Reformbewegungen im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle wie auch im Bereich psychiatrischer Versorgung entwickelt, weist darauf hin, daß Diversion-Programme zu einem Zeitpunkt entstanden sind, an dem – angesichts fiskalischer Engpässe – die Notwendigkeit, die Akkumulation öffentlicher Ausgaben für kontrollpolitische Maßnahmen zu bremsen, in der politischen Debatte verstärkt thematisiert wurde. Die sozialen Kosten einer strafrechtlichen Kontrollpraxis, die die gesellschaftlichen Außenseiter in die geschlossenen Reviere totaler Institutionen ausgrenzt, haben offensichtlich jenen Grenzwert überschritten, der diese Kosten – gemessen an erreich-

baren gesellschaftlichen Ordnungsfunktionen – noch amortisierbar erscheinen läßt. Die Aufschließung totaler Institutionen und die Entkerkerung bislang institutionalisierter Populationen ist – in diesem Interpretationsrahmen – keine fortschrittliche Reformleistung staatlicher Rechtspolitik, sondern vielmehr Ausdruck eines ökonomisch bestimmten Rationalisierungskalküls (vgl. Scull 1977, S. 41 ff.).

2. Kritik des therapeutischen Programms der Projekte zur Familienintervention

In den Familienberatungsprogrammen ist die Abkehr von dem – das Strafrecht anleitenden – Prinzip individueller Schuldzumessung vollzogen. Das normverletzende Verhalten von Jugendlichen wird darin nicht mehr als Ausdruck einer mangelnden subjektiven Handlungskompetenz, einer individuellen Unmündigkeit oder Entwicklungsstörung interpretiert, sondern vielmehr als das Produkt akuter familiärer Beziehungskrisen. Diese Neuinterpretation des abweichenden Verhaltens als eines Familienproblems ist auf praktischer Ebene verknüpft mit der impliziten *Unterstellung der Hilfebedürftigkeit der Familie*: Nicht der einzelne „Problemjugendliche“, die Familie als soziales System bedarf „therapeutischer Assistenz“. Aus dieser Unterstellung familiärer Hilfebedürftigkeit aber schöpft sich (1) die fraglose Notwendigkeit und Legitimation korrektiven Eingreifens und (2) die normative Erwartung eines rollenkonformen, den Spielregeln therapeutischer Interaktion angepaßten Verhaltens der Familienmitglieder.⁶ Für die Familien, die in diese Interventionsprogramme einbezogen sind, ergibt sich damit die Notwendigkeit, ihre Problemlage „interventionsgerecht“ zu präsentieren: Sie müssen auf der einen Seite die expertenbestimmte Definition von Hilfebedürftigkeit akzeptieren, auf der anderen Seite durch ihr Verhalten im Beratungsprozeß die Zulänglichkeit einer nur kurzfristigen Krisenintervention demonstrieren. Gelingt diese Balance nicht, verweigern die Eltern sich der Einsicht in die oktroyierte „Behandlungsnotwendigkeit“ oder stoßen gegen die normativen Standards der therapeutischen Situation, so hat dies bedeutsame Folgen: Die Eltern werden als „uneinsichtig“, „wenig kooperationswillig“ und letztlich „erziehungsunfähig“ typisiert, mit der Konsequenz, daß den Beratern weitergehende behördliche Maßnahmen gegen den abweichenden Jugendlichen wie auch gegen andere „gefährdete“ Kinder der Familie unabwendbar notwendig erscheinen.

Die Familienintervention selbst folgt einer kurativen Orientierung. Die Krisenintervention umfaßt psychologisch-technische Beratungs- und Behandlungsverfahren, die sämtlich nach dem Mechanismus der Psychologisierung und

Pathologisierung familiärer Problemlagen organisiert sind. Das „helfende Handeln“ ist beschränkt auf die Identifikation konfliktproduzierender Strukturmuster familiärer Interaktion, die therapeutische Aufarbeitung familienintern ablaufender primärer Labeling-Prozesse und die Vermittlung individueller Handlungskompetenzen zur angepaßten Bewältigung familiärer Lebenswirklichkeit. Die sozialstrukturell-materielle Lebenssituation von „Problemfamilien“, die Ausgangspunkt sozialpolitischer und ökologisch-sozialplanerischer Reformstrategien sein müßte, geht in diesen therapeutischen Veränderungsprozeß nicht ein. Schließlich: Daß das unangepaßte Verhalten von Kindern und Jugendlichen eine Sozialgeschichte hat, die durch institutionelle Interventions-tätigkeiten geschrieben wird, bleibt in diesem therapeutischen Programm unreflektiert, wie auch die Funktion der Familienintervention im System der sozialen Verarbeitung von Abweichung nicht thematisiert wird.

In zahlreichen Evaluationsstudien ist die Erfolglosigkeit dieses familienzentrierten Therapieprogramms inzwischen dokumentiert. Zwar ist die Einschätzung der Wirksamkeit vorliegender Projekte, je nach Standort der Untersucher, uneinheitlich und widersprüchlich. Die Mehrzahl der adressatenbezogenen Erfolgskontrollstudien aber stimmt in dem Befund überein, daß Familieninterventionsprogramme *keinen signifikanten Einfluß auf die Legalbewährung* ihrer Adressaten ausüben: Gemessen am Kriterium späterer polizeilich registrierter Rückfälligkeit lassen sich gemeinhin keine signifikanten Unterschiede nachweisen zwischen Jugendlichen, die mit ihren Familien an diesen Beratungsprogrammen teilgenommen haben, und solchen Jugendlichen, die den herkömmlichen Routinen strafrechtlicher Prozedierung und Sanktionierung unterworfen waren (vgl. hierzu neben der Studie von Byles/Maurice 1979 auch Altschuler/Lawrence 1979; Blomberg 1980; Reamer/Shireman 1980; Reaker/Cote/Peacock 1980; Spergel/Reamer 1980). Unterschiede bezüglich der Rückfallquote – so berichtet Klein (1979) die Ergebnisse einer eigenen Studie – bestehen lediglich zwischen den in irgendeiner Form kontrollbehördlich „behandelten“ Jugendlichen und der Gruppe der Jugendlichen, die nach einer Ermahnung durch den sachbearbeitenden Polizeibeamten ohne die Anordnung weiterer Maßnahmen „auf freien Fuß“ gesetzt wurden. Letztere Gruppe wurde in weit geringerem Maße erneut aktenkundig, was nach Klein jedoch nicht auf Unterschiede in der faktischen Tatbegehung, sondern auf eine selektiv verstärkte Kontroll-aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den „amtsbekannten“ Jugendlichen zurückgeführt werden muß (vgl. Klein 1979, S. 191 f.).

3. Ausweitung des Netzwerkes sozialer Kontrolle

Die kontrollpraktischen Folgewirkungen der familienbezogenen Interventionsprogramme werden deutlich in den wenigen methodisch gesicherten systembezogenen Evaluationsstudien, die programmbedingte Veränderungen im System der sozialen Verarbeitung von Jugenddelinquenz aufzuweisen versuchen. Vorliegenden Systemevaluationen gemeinsam ist das Ergebnis, daß die Familieninterventionsprogramme zwar dazu beitragen, daß sich die Zahl der Jugendlichen, die strafrechtliche Degradierungszeremonien bis zur Verurteilung und zur Einweisung in den geschlossenen Vollzug durchlaufen, vermindert. Die Gesamtzahl der Jugendlichen aber, die jugendbehördlichen Maßnahmen im Vorraum strafrechtlicher Sozialkontrolle unterliegen, nimmt mit der Implementation dieser Programme in überproportional hohem Maße zu. Zur Erklärung dieser Ausweitung des Netzwerkes der jugendbezogenen Sozialkontrolle („widening the net“; vgl. Blomberg 1980) lassen sich vor allem zwei Gründe anführen:

So führt das Angebot von Familienberatungsprogrammen zum einen zu einer *Veränderung der Definitions- und Sanktionspraxis der Polizei*. Jugendliche Abweichler, die früher – aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht-institutionalisierender Behandlungsformen – nach einer Ermahnung durch die Polizei ohne Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen entlassen wurden, werden nun Adressaten längerfristiger Therapieprogramme. Die Implementation der familienbezogenen Interventionsprogramme führt somit – auf der Ebene polizeilichen Entscheidungshandelns – zu einem Abbau des polizeilich verfügbaren Normalisierungspotentials und zu einer Verschärfung der Normalitätskriterien. Anlaß zur Skepsis gegenüber den Familieninterventionsprogrammen gibt zum anderen ein Befund, der in der Arbeit von Blomberg (1977; 1978) dokumentiert und in anderen Evaluationsanalysen wiederholt bestätigt worden ist: Die Familienintervention führt zu einer „vorsorglichen“ *Kontrollnahme noch „amtsunbekannter“ Kinder der betreuten Familien*. Über das Instrument der Familienintervention gewinnen die Behörden jugendbezogener Sozialkontrolle einen breiten und differenzierten Zugang zu „Problemfamilien“. ⁷ Die Wahrnehmung der Kinder dieser Familien durch das Beratungspersonal ist dabei angeleitet durch die Generalisierung des Devianzverdachts: Nicht nur der Jugendliche, dessen fehlangepaßtes Verhalten Interventionsanlaß war, sondern auch die übrigen Geschwister werden als „potentiell gefährdet“ wahrgenommen und definiert. Die Diagnose „potentieller Gefährdung“ ist dabei von konkreten Verhaltensmerkmalen dieser noch unauffälligen Kinder weitgehend abgelöst. Sie bestimmt sich vielmehr durch das Verhalten

der Eltern in der therapeutischen Interaktion. So nimmt das Stigmatisierungsrisiko dieser Kinder in dem Maße zu, als die Eltern verpflichtenden Konformitätsstandards (durch „Uneinsichtigkeit“, „mangelnde Kooperationsbereitschaft“ usw.) nicht entsprechen. Vor allem in diesen Fällen – so auch das Ergebnis von Blomberg – kommt es mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem prospektiven Entwurf einer möglichen devianten Entwicklung auch der noch unauffälligen Kinder, der die Notwendigkeit weiterer kontrollierender Maßnahmen unterstreicht und diese zugleich durch den Hinweis auf die präventive Wirkung frühzeitiger Interventionen legitimatorisch sichert.⁸ Diese Strategie einer verdachtgeleiteten prospektiven Konstruktion von Devianzkarrieren führt so zur Rekrutierung einer großen Zahl neuer Adressaten für die Jugendkontrolle. Sie verstärkt zugleich die Selektivität der behördlichen Interventionsstätigkeit, indem sie die Kontrollaufmerksamkeit auf eine geringe Zahl von „Problemfamilien“ konzentriert und diese einer gezielten Überwachung unterstellt. Das Ergebnis: eine therapeutisch verkleidete „*Familienpolizei*“ (Donzelot 1976).

4. Kolonisierung familiärer Lebenswelten

Die Familieninterventionsprogramme werden in der kriminalpolitischen Debatte in den USA stets als eine fortschrittliche Reformleistung „gehandelt“. Ebenso wird in der Praxisliteratur kaum je versäumt darauf hinzuweisen, daß erst die Abkehr von der Praxis segregativer Institutionalisierung die Voraussetzungen dafür schafft, die institutionellen Hilfeleistungen für „gefährdete“ und straffällige Jugendliche differenzierend auszugestalten und Kriminalisierungskarrieren „im Vorgriff“ zu verhindern. Wie provozierend müssen demgegenüber dann die Argumente radikaler Kritiker klingen, die den familienbezogenen Interventionsprogrammen die Selbstvergessenheit ihrer möglichen kontrollpolitischen Funktion zum Vorwurf machen. Familienintervention – so diese Kritik – ist ein praktikables Instrument, das bislang nicht-öffentliche Reviere des Alltags der behördlichen Regulierung und Reglementierung erschließt und auf diese Weise die Kolonisierung familiärer Lebenswelten durch die staatliche Ordnungsmacht unterstützt und vorantreibt. Wie im Bereich der gemeindebezogenen Kontrolle psychischer Störungen (zur Analyse von Handlungsmodellen der „community psychology“ vgl. Keupp 1978), so bildet sich gegenwärtig auch im Bereich strafrechtlicher Jugendkontrolle ein neuer Kontrolltypus heraus, der – auf Mauern und äußere Gewaltsymbole verzichtend und auf die sozialökologisch-lebensweltliche Nähe der Interventionen bedacht – zunehmend alle Lebensprobleme einem totalisierenden therapeutischen Zugriff unterwirft und staatliche Ordnungsfunktionen in immer neue Bereiche des Alltags trägt.

„Soziale Integration über ein durchgängiges Muster der Psychologisierung sämtlicher Probleme, die sich im gesellschaftlichen Lebenszusammenhang stellen, wird zu einem neuen Kontrolltypus, der die Segregationspraxis ablöst. . . . Mit der Aufhebung des Monopols zur Ausübung sozialer Kontrolle durch totale Institutionen entwickelt sich ein feinmaschigeres Auffangnetz der psychologischen Kontrolle, das sich einpaßt in die Strukturen der Alltagswelt und deshalb einen hohen Grad von Anpassungsfähigkeit entwickelt. Es begleitet als Beratungs- und Interventionssystem die Menschen in allen Lebensbereichen und ist flexibel und kreativ, wenn es gilt, den psychosozialen Dienstleistungssektor zu erweitern, das Auffangnetz noch enghaschiger zu knüpfen und die Zuständigkeit für neue Problem- und Krisenherde zu beanspruchen“ (Keupp 1978, S. 216 f.).

Kritische Stimmen wie diese warnen vor einem eilfertigen Transfer der vorgestellten Handlungsprogramme aus dem angloamerikanischen Bereich in die bundesrepublikanische Kontrollszenerie. Sie machen es in Zukunft unverzichtbar, die kontrollpolitische Verwertung dieser Interventionsstrategien kritisch zu thematisieren und die von der Devianzsoziologie bislang geübte Abstinenz gegenüber Fragen nach der gesellschaftliche Konformität sichernden Funktionalität dieser Programme zu korrigieren.

Anmerkungen

(*) Der vorliegende Diskussionsbeitrag ist Teil einer umfassenden vergleichenden Analyse von Praxisprogrammen zur Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz im angloamerikanischen Sprachraum und in der Bundesrepublik Deutschland. Die Forschungs- und Praxisberichte, die diesem Beitrag zugrundegelegt wurden, sind neben umfangreichen anderen Materialien zum Thema durch den Verfasser im Rahmen des Internationalen Dokumentations- und Studienzentrums für Jugendkonflikte (IDSZ) der Gesamthochschule Wuppertal dokumentiert.

Für die Durchsicht und Diskussion einer ersten Fassung der vorliegenden Arbeit danke ich Rolf Bieker und Peter Malinowski.

(1) Die Forderung nach Einrichtung von Diversion-Programmen wurde zum erstenmal in dem Bericht der President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice (1967) formuliert. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsaufnahme der akuten Mißstände des amerikanischen Systems strafrechtlicher Sozialkontrolle empfahl die Kommission die Implementation und Erprobung eines Systems offener und gemeindebezogener Programme der Beratung und therapeutischen Betreuung jugendlicher Rechtsbrecher. Die Erfahrungen erster umfangreicher Modellversuche (z. B. das „Community Treatment Project“ der California Youth Authority; vgl. Hompesch/Hompesch-Cornetz 1979) gingen ein in den „Juvenile Justice and Delinquency Prevention-Act“ des amerikanischen Kongresses (1974, Novellierung 1977): Diversion-Programme werden darin als eine „nationale Strategie zur Bekämpfung und Prävention von Jugenddelinquenz“ deklariert und die Bundesstaaten aufgefordert, solche Programme auf regionaler und kommunaler Ebene einzurichten. Die Finanzierung dieser Programme wie auch der wissenschaftlichen Begleitforschung ist durch Mittel des Bundesjustizministeriums (Law Enforcement Assistance Administration – LEAA) gesichert.

In der Vielzahl laufender Handlungsprogramme lassen sich zumindest drei Konzeptionen von Diversion unterscheiden:

Police diversion: Polizeiliche Diversion-Programme sehen vor, daß die Jugendbeamten der Polizei bei tatverdächtigen Jugendlichen der im

Programm bezeichneten Adressatengruppe von der Anklage und der Einleitung förmlicher Jugendstrafverfahren absehen und die Jugendlichen statt dessen einem kurzzeitigen Erziehungskurs durch die Bewährungshilfe, einem Beratungs- und Behandlungsprogramm der örtlichen Jugendberatungsstelle (Youth Service Bureau) oder einer anderen Institution psychosozialer Betreuung zuweisen.

Pre-trial diversion: In gerichtsbezogenen Diversion-Programmen ordnet der Jugendrichter noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuweisung der straffälligen Jugendlichen zu den oben bezeichneten Beratungs- und Behandlungskursen an; es ergeht in diesen Fällen keine Anklage.

Alternate punishment: In diesen Programmen ändert sich das „criminal processing“ des Jugendstrafverfahrens nicht. Die Jugendrichter werden lediglich aufgefordert, verfügbare rechtliche Alternativen zur Jugendstrafe (Weisungen; Verwarnungen; Auflagen und ambulante Betreuungsmaßnahmen) vermehrt auszuschöpfen.

Einen Überblick über die Entwicklungsgeschichte, die theoretischen Grundlagen und konzeptionellen Ansätze der Diversion-Programme in den USA geben Carter/Klein (1976); Klapmuts (1974) und Reamer/Shireman (1980). Projektbezogene Evaluationsstudien wurden u. a. vorgelegt von Blomberg (1980); Klein (1979); Palmer/Bohnstedt/Lewis (1978); Reaker/Cote/Peacock (1980) und Spergel/Reamer (1980).

Die Ergebnisse der amerikanischen Diversion-Programme werden, vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts, zunehmend auch in der Bundesrepublik Deutschland rezipiert (vgl. z. B. Kury/Lerchenmüller 1980 und die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages, Göttingen 1980). Diese Rezeption ist jedoch wesentlich verkürzt: Während in den USA Diversion im Vorraum förmlicher Jugendstrafverfahren „greift“ und damit Jugendstrafverfahren entbehrlich macht, bleibt in den zu uns importierten Varianten das Jugendstrafverfahren unverändert erhalten. Allein der jugendrichterliche Sanktionskatalog im Vorfeld der Jugendstrafe soll erweitert werden – z. B. durch eine Stärkergewichtung der Betreuungsweisung oder eine pädagogische Ausgestaltung der Arbeitsauflagen gem. § 10, Abs. 1, RL 3 und Z. 4 JGG (vgl. hierzu Pfeiffer 1979). Eine Veränderung des Jugendstrafverfahrens selbst, etwa durch die Ausweitung der Entscheidungsmacht der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorverfahren, wird dagegen nicht thematisiert.

(2) Die Familieninterventionsprogramme knüpfen somit unproblematisch an das ätiologische Konzept familienstruktureller Devianztheorien an, die einen strukturellen Bedingungs Zusammenhang zwischen der Lebenssituation der Familie – ihrer Schichtzugehörigkeit und damit verbunden ihrer Verfügung über materielle, kulturelle und psychische Ressourcen –, aufschlüsselbaren Mängeln in den Sozialisations- und Kontrolleinstellungen der Eltern und schließlich dem abweichenden Verhaltensprofil der Kinder herstellen. Dieses ätiologische Devianzkonzept – dies ist in zahlreichen wissenssoziologischen Analysen dokumentiert – ist zugleich ein zentrales Element des berufspraktischen Alltagswissens der mit abweichenden Jugendlichen „befaßten“ Praktiker. Durch dieses bruchlose Anknüpfen an alltagsweltliche und berufspraktische Deutungsprogramme aber sichern sich die familienbezogenen Interventionsprogramme ihre positive kriminalpolitische Rezeption und praktische Durchsetzungskraft wie sie zugleich auch das Alltagswissen der Sozialpraktiker als „geltende Wahrheit“ ratifizieren.

(3) Anders als in unserem Jugendrecht mit seiner Trennung von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht und der daraus abgeleiteten Zuständigkeitsdifferenzierung von Behörden der Jugendhilfe und der Strafverfolgung, unterliegen in den USA straffällige Jugendliche („criminal offenders“) wie auch sozial auffällige Jugendliche („status offenders“; d. h. Jugendliche, deren Entwicklung im Urteil zuständiger

Behörden „gestört“ oder „gefährdet“ erscheint, die aber noch nicht gegen Strafnormen verstoßen haben) polizeilicher „Bearbeitung“ und u. U. jugendgerichtlicher Beurteilung. Der vermehrten Ermittlungsarbeit, welche sich aus dieser rechtlichen Organisation für die Polizei ergibt, steht in den USA ein erweiterter Ermessensspielraum der Polizei bei der Bearbeitung von Jugendsachen gegenüber. So kann der Jugendsachbearbeiter der Polizeidienststelle – je nach Schwere der Tat und „in Würdigung der Persönlichkeit des Jugendlichen“ – eine der folgenden Reaktionsformen ergreifen: (1) Entlassung ohne oder mit Berichterstellung („simple release“); (2) Ermahnung des Jugendlichen ohne Einleitung strafrechtlicher Verfahren („counseling and release“); (3) Überweisung des Jugendlichen in beratende und behandelnde Maßnahmen kommunaler Jugendhilfedienste („social services referral“); (4) Anordnung von Bewährungsaufsicht durch die Polizei („police supervision“) und (5) Anklageerhebung bzw. vorläufige Unterbringung des Jugendlichen in einer geschlossenen Institution („court referral“ bzw. „detention“). Durch die Ausschöpfung dieser, neben der Anklage tatverdächtiger Jugendlicher verfügbaren Handlungsalternativen wird ein großer Teil registrierter strafbarer Handlungen von Jugendlichen – ‘criminal offenses’ wie auch ‘status offenses’ – bereits im Vorfeld jugendgerichtlicher Sozialkontrolle durch die Polizei bewältigt. Zugleich ergibt sich aus dieser erweiterten Entscheidungsmacht das Problem einer kaum noch kontrollierbaren selektiven Sanktionsvergabe durch die Polizei (zur kritischen Analyse polizeilicher „Ermessenstätigkeit“ vgl. Klein 1976).

(4) In neueren Projekten wird versucht, die behördliche Entscheidung über die „Eignung“ von Jugendlichen für Diversion-Programme durch differenzierte multidimensionale Kriterienkataloge zu standardisieren, in denen neben Merkmalen des aktuellen abweichenden Verhaltens der betroffenen Jugendlichen auch umfangreiche Daten zur familiären Lebenssituation erhoben und gewichtet werden, um auf diese Weise die Chancen einer familientherapeutischen Intervention besser abschätzen zu können. Alle diese Versuche müssen aber aufgrund der mangelnden prognostischen Validität dieser „Delinquenz- und Familienbelastungsindizes“ als gescheitert beurteilt werden (vgl. kritisch Reamer/Shireman 1980, S. 45 ff.).

(5) Die Implementation der Diversion-Programme in den USA ist begleitet von einer raschen Entwicklung der kriminologischen Evaluationsforschung. Jedoch: Obwohl die Evaluationsforschung heute wohl den erheblichsten Teil der im Bereich der Kriminologie verfügbaren Forschungsressourcen bindet, mehrt sich in den letzten Jahren die Kritik, die auf methodologische Mängel, unzureichende Instrumentarien und ungelöste Validitätsprobleme vorliegender Evaluationsstudien aufmerksam macht. Zudem sind diese Evaluationsstudien in der Regel allein auf umfassende Modellprojekte mit besonders guter personeller und materieller Ausstattung („demonstration projects“ der LEAA) bezogen. Kleinere Programme oder zu Regeleinrichtungen beförderte Programme erfahren hingegen keine oder eine nur unzureichende wissenschaftliche Kontrolle. Vorliegende *adressatenbezogene Evaluationsanalysen* sind im Regelfall konzipiert als Vergleichsuntersuchung von (randomisierten oder nach Personalmerkmalen parallelisierten) Experimental- und Kontrollgruppen. Die Evaluation bezieht sich dabei auf drei Analyseebenen: (1) Analyse der personalen, sozialen, lebensgeschichtlichen und deliktbezogenen Merkmale der Programmadressaten; (2) Evaluation der Interventionsverfahren; (3) Analyse des Programm Erfolgs anhand von Nachfolgeuntersuchungen, die systematische Differenzen in den offiziellen Rückfallquoten von Experimental- und Kontrollgruppe nachzuweisen versuchen. Ein eklatanter Mangel besteht bislang dagegen im Bereich *systembezogener Evaluationsstudien*, die durch die Diversion-Programme bedingte Veränderungen in den Prozedierungswegen und Kontrollstrategien kommunaler Behörden aufzeigen.

(6) Der Familienintervention liegt damit zugrunde, was v. Kardorff (1978) als den „therapeutischen Blick“ interventorischer Handlungsprogramme kennzeichnet: „Der 'therapeutische Blick' definiert sich durch einen spezifischen . . . Subjektbezug, der auf einer scharfen Trennungslinie zwischen den Experten auf der einen und den Klienten auf der anderen Seite beruht und letztere damit überwiegend zu Objekten von Interventionen macht. In diese asymmetrische Beziehung geht die Unterstellung der *Behandlungsbedürftigkeit* (externe Zuschreibung) des nun als 'Klient', 'Patient', 'Adressat' etikettierten Mitmenschen, die auf der Expertenkompetenz beruhende *Legitimation* zur Kontrolle des Heilungsprozesses und zu seiner Beendigung und damit zur Feststellung des Behandlungserfolges sowie die normative Erwartung zu einem rollenkonformen Verhalten (entweder passive Krankenrolle oder aktive Mitarbeit) der zu Behandelnden ein.“ (v. Kardorff 1978, S. 577).

(7) Es entspricht der Logik des Interesses an der Professionalisierung des eigenen Handelns wie auch an der Ausweitung von „Absatzmärkten“, daß die Träger der Familieninterventionsprogramme – unterstützt durch die Jugendjustiz – bemüht sind, den behördlichen Zugriff auf die Familien jugendlicher Rechtsbrecher zu verrechtlichen, um so noch bestehende Zugangsprobleme auszuschalten. Blomberg (1977, S. 281) berichtet in diesem Zusammenhang über eine Gesetzgebung in Florida (1975), nach der das Gericht die Personensorgeberechtigten – im Falle einer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit eines Kindes – zur Teilnahme an einem Familienberatungsprogramm rechtlich verpflichten und die Mißachtung dieser Auflage durch Geldbuße u. a. ahnden kann. Das Ergebnis: eine gerichtlich verordnete Familientherapie, deren Hilfeideologie nur noch zynisch ist.

(8) Der Mechanismus, nach dem diese „vorsorgliche“ Kontrollnahme noch nicht behördlich gemeldeter Problemkinder sich vollzieht, wird in folgender Falldarstellung von Blomberg (1977, S. 280) deutlich: „Ein amtlich noch nicht registrierter 14-jähriger Junge wurde der Familienintervention wegen Weglaufens von zu Hause gemeldet. Sein Vater und seine Stiefmutter stimmten der Teilnahme am Familienberatungsprogramm zu. An den Beratungssitzungen nahmen der 14-jährige, seine 16 und 10 Jahre alten Brüder, der Vater und die Stiefmutter teil. In diesen Beratungen äußerte der Vater die Meinung, daß er durch sein Geldverdienen seine familiäre Verpflichtungen voll erfülle und es Aufgabe seiner Frau sei, die Jungen 'unter Kontrolle zu halten'. Die Stiefmutter dagegen gab an, daß sie sich mit der Kontrolle der Kinder überfordert fühle. Der case worker diagnostizierte im Verlauf der Beratungen eine 'sexuell gefärbte Rivalität um die Mutter' zwischen den beiden älteren Brüdern. Nach den verpflichtenden fünf Beratungssitzungen empfahl er daher eine längerfristige Familientherapie, die der Vater aber ablehnte. Nach mehreren erfolglosen Hausbesuchen ersuchte der case worker sodann das Gericht um eine Fremdplazierung aller drei Kinder, die wegen 'ungelöster Schwierigkeiten zwischen der Stiefmutter und den Kindern' notwendig sei. Die beiden älteren Geschwister wurden daraufhin bei einem Verwandten untergebracht, der 10-jährige in einem offenen Kinderheim, aus dem er in der Folgezeit zweimal entwich. Nach der zweiten Entweichung wurde er vor das Jugendgericht geladen, aufgrund 'genereller Verhaltensstörungen' als 'unerziehbar' (incorrigible) definiert und in ein geschlossenes Erziehungsheim eingewiesen.“

Literatur

- ALTSCHULER, D. M. / LAWRENCE, J. S., A review of selected research and program evaluations on police diversion programs. National Center for the Assessment of Alternatives to Juvenile Justice Processing, University of Chicago, Chicago 1979
 BARON, R. / FEENEY, F., Juvenile diversion through family counse-

- ling. A program for the diversion of status offenders in Sacramento County, California Law Enforcement Assistance Administration, U. S. Department of Justice, Washington D.C. 1979
- BLOMBERG, T. G., Diversion and accelerated social control, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 1977, S. 274–282
- BLOMBERG, T. G., Social control and the proliferation of juvenile court services, San Francisco 1978
- BLOMBERG, T. G., Widening the net. An anomaly in the evaluation of diversion programs, in: KLEIN, M. W. / TEILMANN, K. S. (Eds.); Handbook of criminal justice evaluation, Beverly Hills/London 1980 (in Vorbereitung)
- BYLES, J. A. / MAURICE, A., The Juvenile Services Project. An experiment in delinquency control, in: Canadian Journal of Criminology 1979, S. 155–165
- CARTER, R. W. / KLEIN, M. W. (Eds.), Back on the streets. The diversion of juvenile offenders, Englewood Cliffs, N. J. 1976
- DONZELOT, J., La police des familles, Paris 1976
- HERRIGER, N., Gemeindebezogene Konzepte der Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz. Eine Übersicht über Praxisprogramme in den USA, in: KURY, H. / LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Bochum 1980
- HERRIGER, N., Prophylaxe-Strategien kommunaler Behörden. Forschungsdefizite und Forschungsperspektiven. Diskussionsbeitrag zur Arbeitstagung der Sektion „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg, Hektogr. Manuskript, Wuppertal 1980a
- HIRSCHI, T., Causes of delinquency, Berkeley/Los Angeles 1969
- HOMPESCH, R. / HOMPESCH-CORNETZ, I., Jugendkriminalität und pädagogisches Handeln. Eine Untersuchung an Resozialisierungsprogrammen der California Youth Authority, 2 Bde., Göttingen 1979
- KARDORFF, E. v., Modellvorstellungen über psychische Störungen. Gesellschaftliche Entstehung, Auswirkungen, Probleme. in: KEUPP, H. / ZAUMSEIL, M. (Hrsg.), Die gesellschaftliche Organisation psychischen Leidens, Frankfurt/M. 1978, S. 539–589
- KEUPP, H., Gemeindepsychologie als Widerstandsanalyse des professionellen Selbstverständnisses, in: KEUPP, H. / ZAUMSEIL, M. (Hrsg.), Die gesellschaftliche Organisation psychischen Leidens, Frankfurt/M. 1978, S. 180–220
- KLAPMUTS, N., Diversion from the justice system, in: Crime and Delinquency Literature 1974, S. 108–131
- KLEIN, M. W., Issues in police diversion of juvenile offenders, in: CARTER, R. W. / KLEIN, M. W. (Eds.), Back on the streets. The diversion of juvenile offenders, Englewood Cliffs, N. J. 1976, S. 73–104
- KLEIN, M. W., Deinstitutionalization and diversion of juvenile offenders. A litany of impediments, in: MORRIS, N. / TONRY, M. (Eds.), Crime and justice. An annual review of research, Vol. I., University of Chicago, Chicago/London 1979, S. 145–201
- KURY, H. / LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Bochum 1980
- LIPTON, D. / MARTINSON, R. M. / WILKS, J., The effectiveness of correctional treatment. A survey of treatment evaluation studies, New York 1975
- PALMER, T. / BOHNSTEDT, M. / LEWIS, R., The evaluation of juvenile diversion projects. Final report, California Department of Youth Authority, Sacramento 1978
- PRESIDENT'S COMMISSION ON LAW ENFORCEMENT AND A ADMINISTRATION OF JUSTICE, The challenge of crime in a free society, Washington D. C. 1967
- PFEIFFER, C., Das Projekt der Brücke e. V., München. Ein Beitrag zur „inneren Reform“ des Jugendkriminalrechts und der Sanktions-

forschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel, in: Kriminologisches Journal 1979, S. 261–281

REAKER, G. T. / COTE, J. E. / PEACOCK, E. J., Juvenile diversion. Conceptual issues and program effectiveness, in: Canadian Journal of Criminology 1980, S. 36–50

REAMER, F. G. / SHIREMAN, C. H., Alternatives to the juvenile justice system. Their development and the current „state of art“. National Center for the Assessment of Alternatives to Juvenile Justice Processing, University of Chicago, Chicago 1980

SCULL, A. T., Decarceration. Community treatment and the deviant – a radical view, Englewood Cliffs, N. J. 1977

SPECTER, G. A. / CLAIBORN, W. L. (Eds.), Crisis intervention, New York 1973

SPERGEL, I. A. / REAMER, F. G., Deinstitutionalization of status offenders. Individual outcome and system effects. National Center for the Assessment of Alternatives to Juvenile Justice Processing, University of Chicago, Chicago 1980

Summary

In the US diversion-programs are an important part of deinstitutionalization tendencies concerning juvenile offenders. Family-counseling is one of these programs which wants to normalize the deviant behavior of the delinquents. The author describes the theoretical frame and concept of some model projects. He discusses the crime-political background, therapeutical implications and some consequences consisting in even more control than in traditional strategies.

September 1980

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1